



GEMEINDE THURN

9904 THURN - DORF 56
BEZIRK LIENZ

09/2021

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 21. Dezember 2021, im Gemeindesaal Thurn.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Anwesende: Bgm. Ing. Reinhold Kollnig;
Bgm.-Stellv. Josef Gander;
die Vorstandsmitglieder Ing. Bernhard Kurzthaler u. Alois Unterweger;
die Gemeinderäte Peter Possenig, Christian Zeiner, Nikolaus Kollnig,
Martin Ortner, Robert Niederbacher, Werner Schmidt u.
Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer;

Abwesend:

Schriftführer: Thomas Tschurtschenthaler;

Die Ladung erfolgte am 15.12.2021 durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 07. Dezember 2021;
3. Beratung u. Beschlussfassung – Festsetzung des Jahresvoranschlages für das Jahr 2022 u. des Mittelfristplanes für die Jahre 2023 – 2026;
4. Beratung u. Beschlussfassung – Festsetzung des Unterschiedsbetrages bei Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gem. § 106, Abs. 1, TGO, in der Jahresrechnung;
5. Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 999 u. 1000, KG. Thurn;
6. Beratung u. Beschlussfassung – Überlassungsvertrag – Tiroler Bodenfonds – Öffentliches Gut unter Verwaltung der Gemeinde Thurn – Übernahme Erschließungsstraße, Gp. 915, KG Thurn zu EZI. 52;
7. Informationen des Bürgermeisters;
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Verlauf und Ergebnis der Sitzung:

Zu Punkt 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Bgm. begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates u. stellt aufgrund der Vollzähligkeit die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Punkt 2: Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 07. Dezember 2021:

Das Protokoll der GR.-Sitzung vom 07.12.2021 wird von den bei dieser Sitzung anwesend gewesenen Gemeinderatsmitgliedern einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Zu Punkt 3: Beratung u. Beschlussfassung – Festsetzung des Jahresvoranschlages für das Jahr 2022 u. des Mittelfristplanes für die Jahre 2023 – 2026:

Der vom Bgm. erstellte Entwurf des Jahresvoranschlages 2022 ist in der Zeit vom 02.12.2021 bis zum 17.12.2021 im Gemeindeamt Thurn zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Amtsleiter stellt dem Gemeinderat den Entwurf des Jahresvoranschlages für das Jahr 2022 am Flat vor. Der Voranschlag wird als Ergebnis- u. Finanzierungsvoranschlag geführt. Über die wichtigsten Ausgabe- u. Einnahmeposten des kommenden Jahres wird informiert.

Anfragen von Gemeinderäten werden ebenfalls sofort behandelt.

Gleichzeitig mit dem Jahresvoranschlag wurde gem. § 88, TGO 2001 ein mittelfristiger Finanzplan (kurz MFP) und ein Nachweis der Investitionstätigkeit für die Jahre 2023 – 2026 erstellt. Der MFP u. der Nachweis der Investitionstätigkeit enthält eine Vorschau auf die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre.

Ebenfalls ausgewiesen im Voranschlag ist der Dienstpostenplan für das kommende Jahr. Dieser weist in Summe ein Vollzeitäquivalent von 8,41 mit 12,04 Köpfen bei den Beschäftigten aus.

Die Afa-Gesamtsumme für 2022 liegt bei € 317.300, --.

Die bisherige Zielsetzung eines ausgeglichenen Voranschlages kann aufgrund der neuen Vorgaben der VRV 2015 auch im kommenden Jahr nicht mehr erreicht werden. Es ist geplant, den negativen Geldfluss während des kommenden Jahres durch Einsparungen, Mehreinnahmen u. Nichtausgaben abzudecken.

Über folgende wichtige Ausgaben u. Einnahmen informiert der Bgm. am Flat.

An zugesagten Bedarfszuweisungen erhält die Gemeinde Thurn lt. Schreiben von LR Tratter im kommenden Jahr € 327.738, --. Benötigt werden die Bedarfszuweisungsmittel für Wegsanierungen, € 195.038, --, als Baukostenbeitrag für das WLVB-Bauvorhaben Großbach, € 7.000, --, Abbruch „Jochnhaus“, € 50.000, -- u. BVH Um- u. Zubau Schulzentrum Nord, € 75.700, --.

Bezeichnung	Betrag in €
Personalaufwand	474 900,00
GZ Amtsausst. (Schaukästen)	10 000,00
Feuerwehr	20 300,00
Hydranten	2 500,00
BVH Schulzentrum Nord	75 700,00
Baukostenzuschuss	9 000,00
Sanierung ZF-Straße	120 000,00
Sanierung Gde-Wege	139 000,00
Brückensanierung	1 500,00
Wegaufschließung Huber	20 000,00
Schneeräumung	26 000,00
Ausbau Spielplatz	8 000,00
Bezeichnung	Betrag in €

Ausbau Straßenbeleuchtung	3 000,00
WVA - lfd.	5 000,00
Ausbau WVA	20 000,00
Kanal - lfd.	5 000,00
Kanal - Anschluss Reiterhof	5 000,00
KKW - Restwasserrückgabe	30 000,00

Rücklagenstand zu Beginn des Finanzjahres in €	399 000,00
Zugang in €	25 300,00
Abgang in €	62 000,00
Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres in €	362 300,00

Darlehenshöhe Buchwert zum Jahresbeginn in €	448 400,00
Zugang im Geschäftsjahr in €	0,00
Tilgung im Geschäftsjahr in €	46 400,00
Darlehenshöhe Buchwert zum Jahresende in €	402 000,00

Im Anschluss erläutert der Bgm. in seinen Ausführungen die sich positiv auf den Voranschlag 2022 auswirkenden Punkte u.a.

- die gute Förderung durch das Land in Form der Bedarfszuweisungen in Höhe von € 327.738, --
- die Steigerung der Ertragsanteile - + € 111.000, -- gegenüber 2021

Negativ auf den Voranschlag wirkt sich u.a.

- die weitere Erhöhung der Sozialleistungen - + 10 % bzw. € 29.400, -- gegenüber 2021
- die Personalkosten - + € 31.000, -- gegenüber 2021
- hohe Kosten für investive Ausgaben

Bedeutung des vorliegenden Budgets für die Zukunft:

Der Spargedanke muss weiterhin absolut im Vordergrund stehen, damit große investive Ausgaben für die Zukunft (vollelektronisches Bemaunungssystem für die Zettlersfeldstraße, Kanalerschließung Reiterhof, Sanierung Gemeindestraßen, Errichtung eines Generationenhauses, Schulzentrum Lienz-Nord) weiterhin ermöglicht werden können.

Der Bgm. erklärt zum Abschluss seiner Ausführungen, dass das vorliegende Budget Verdienst aller sei, die gemeinsam für die Gemeinde arbeiten u. bedankt sich beim Gemeinderat u. allen Gemeindemitarbeitern.

Nach der anschließenden Debatte beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, den Jahresvoranschlag für das Jahr 2022, den Dienstpostenplan u. den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 – 2026 wie folgt:

Ergebnishaushalt	
Summe Erträge	1 888 500,00
Summe Aufwendungen	2 236 500,00
Saldo/Nettoergebnis	-348 000,00
Summe Haushaltsrücklagen	36 700,00
Nettoergebnis nach Zuweisun.g. Entn. Haushaltsrücklagen	-311 300,00

Finanzierungshaushalt	
	1 824
Summe Einzahlungen operative Gebarung	500,00
	1 778
Summe Auszahlungen operative Gebarung	100,00
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung	46 400,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	100 900,00
Summe Auszahlung investive Gebarung	255 100,00
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	-154 200,00
Saldo/Nettofinanzierungssaldo	-107 800,00
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	0,00
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	46 400,00
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-46 400,00
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-154 200,00
Nachweis der Rücklagen	
Rücklagenstand zu Beginn des Finanzjahres	399 000,00
Zugang	25 300,00
Abgang	62 000,00
Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres	362 300,00

Zu Punkt 4: Beratung u. Beschlussfassung – Festsetzung des Unterschiedsbetrages bei Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gem. § 106, Abs. 1, TGO 2001 in der Jahresrechnung:

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gem. § 106, Abs. 1, TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idGF. ab dem Betrag von € 10.000, -- je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2022 zu begründen. Der Betrag von € 10.000, -- wurde in den letzten Jahren auch schon für die schriftlichen Begründungen im Rechnungsabschluss vom Gemeinderat festgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages gem. § 106, Abs. 1, TGO 2001 in der Jahresrechnung ab einen Betrag von € 10.000, -- schriftlich zu begründen.

Zu Punkt 5: Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 999 u. 1000, KG. Thurn:

Der Bgm. informiert über das Ansuchen von Herrn Adolf Auer um Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 1000 u. 999, KG. Thurn.

Der Übergabevertrag samt Verkauf der „Roaner Ede“ wird von Herrn Adolf Auer in einem Verfahren abgewickelt. Dazu wurde u.a. auch ein Antrag um Grundteilung im Bereich der genannten Parzellen eingebracht. Nach Prüfung durch den Bausachverständigen stellte sich heraus, dass die von DI Neumayr geplante Teilungsgenehmigung aufgrund der Abstandsregelung ohne die Erlassung eines Bebauungsplanes nicht durchgeführt werden kann.

In einem gemeinsamen Gespräch im Gemeindeamt Thurn, in Anwesenheit des Raumplaners, des Bausachverständigen, Dr. Falkner u. Adolf u. Sandra Auer wurde eine mögliche weitere Vorgangsweise festgelegt, nämlich einen entsprechenden Bebauungsplan zu erlassen.

Der Gemeindevorstand war in seinen Beratungen der Auffassung, dass der Antragsteller u. seine beiden Kinder ein diesbezügliches schriftliches Ansuchen bei der Gemeinde Thurn mit folgendem Text einzureichen haben u. von allen unterfertigt werden muss:

*Uns ist bewusst, dass mit der Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 999 u. 1000, KG. Thurn, Entwurf Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter vom 09. Nov. 2021, Zl. 3232ruf/21, durch den Gemeinderat **keine weiteren Änderungen** des Bebauungsplanes in diesem Planungsbereich befürwortet werden.*

Der Bgm. informiert, dass dieses Schreiben zwischenzeitlich im Gemeindeamt eingelangt ist. Im Anschluss informiert der Bgm. am Flat über den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes u. verliest die dazugehörige Stellungnahme.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes u. ergänzenden Bebauungsplanes, Entwurf vom 17. Nov. 2021, Zahl 3232ruv/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 03. Januar 2022 bis einschließlich 01. Februar 2022.

Folgende Erlassung wird durchgeführt:

Neuerlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 121/1 (künftige Gpn. 999 und 1000) KG Thurn entsprechend dem Planentwurf.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6: Beratung u. Beschlussfassung – Überlassungsvertrag – Tiroler Bodenfonds – Öffentliches Gut unter Verwaltung der Gemeinde Thurn – Übernahme Erschließungsstraße, Gp. 915, KG. Thurn zu EZ. 52:

Der Bgm. informiert am Flat anhand eines GIS-Auszuges über die geplante Wegübernahme in das öffentliche Gut unter Verwaltung der Gemeinde Thurn. Der Vertragsentwurf wird im Anschluss vom Bgm. verlesen.

Die Dienstbarkeit des Geh- u. Fahrrechtes für Herrn Forcher Nikolaus, über die Gst. 811 u. 915 gem. Kaufvertrag vom 19.11.1976 für die Gst. 105 u. 106, KG. Thurn, muss in nächster Zukunft geklärt werden, belastet aber nicht den vorliegenden Vertragsentwurf. Dazu wird der Bgm. mit dem Tiroler Bodenfonds u. Herrn Nikolaus Forcher im kommenden Jahr Kontakt aufnehmen.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11: 0 Stimmen folgenden Überlassungsvertrag:

ÜBERLASSUNGSVERTRAG
(UNBEBAUBARE GRUNDSTÜCKE FÜR GEMEINDESTRASSE)

Abgeschlossen zwischen:

1) **Tiroler Bodenfonds**, Bozner Platz 5, 6020 Innsbruck,
einerseits und

2) **Gemeinde Thurn**, Dorf 56, 9904 Thurn, **für das Öffentliche Gut**, vertreten durch den
Bürgermeister Ing. Reinhold Kollnig sowie 2 weitere Mitglieder des Gemeinderates
andererseits

Präambel

Der Tiroler Bodenfonds wurde zur Unterstützung der Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen der örtlichen Raumordnungskonzepte errichtet. In Bezug auf die örtliche Raumordnung verfolgt der Tiroler Bodenfonds unter anderem folgende Ziele:

Die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes:

- insbesondere im Hinblick auf eine bodensparende und zweckmäßige Bebauung und
- im Hinblick auf die Erfordernisse der infrastrukturellen Erschließung des Gemeindegebietes

Der gegenständliche Vertrag dient der Erreichung der obgenannten Ziele.

Vor diesem Hintergrund errichten die Parteien nachstehenden Überlassungsvertrag:

1. Grundbuchsstand, Überlassungsgegenstand, Eigentumsverhältnisse

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Grundstücke und Liegenschaften beziehen sich auf die KG 85037 Thurn, sofern im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt wird.

Der Tiroler Bodenfonds ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 343, bestehend u.a. aus Gst Nr. 915 mit einer Fläche laut Grundbuch im Ausmaß von 2.058 m².

Das Gst Nr. 915 ist belastet wie folgt:

C-LNr 1 DIENSTBARKEIT Gehen Fahren über Gst 811 915 gem P V Kaufvertrag 1976-11-19 für Gst 105 106.

Das Gst Nr. 915 ist als Freiland iSd § 41 TROG 2016 gewidmet und bildet den Überlassungsgegenstand.

Die Gemeinde Thurn ist Eigentümerin des Öffentlichen Gutes. Das Öffentliche Gut ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 52, Öffentliches Gut.

Für Zwecke der Abgabenbemessung wird der Wert des Gst Nr. 915 mit 9, -- €/m², somit insgesamt 18.522, -- € festgestellt.

2. Überlassungsabrede

Der Tiroler Bodenfonds überlässt und übergibt hiermit das Gst Nr. 915 unentgeltlich an die Gemeinde und diese übernimmt das Gst Nr. 915 in ihr Eigentum (Öffentliches Gut).

Das Gst Nr. 915 ist eine der Erschließung des Wohngebietes dienende Verkehrsfläche und ist nicht bebaubar.

Das Gst Nr. 915 wird in das Öffentliche Gut übernommen. Das Gst Nr. 915 ist als Gemeinestraße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes dem Gemeingebrauch gewidmet.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 19.09.2017 wurde das Gst Nr. 915 gem. § 13 Tiroler Straßengesetz zur Gemeinestraße erklärt.

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme dieser Fläche ist im November 2021 erfolgt.

3. Übergabe und Gewährleistung

Der Zustand, die Lage, die Beschaffenheit, die Bebaubarkeit und das Ausmaß sowie die Grundstückswidmung des Gst Nr. 915 ist der Gemeinde Thurn bekannt.

Übergabe und Übernahme des Gst Nr. 915 erfolgt in den bestehenden Grenzen, ohne Haftung des Übergebers für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Beschaffenheit des Übergabegenstandes, wohl jedoch dafür, dass dieses frei von Geldlasten übergehen.

Jegliche weitere Haftung des Übergebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- a) Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sihin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden.
- b) Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden vom Tiroler Bodenfonds getragen.
- c) Die Übernehmerseite ermächtigt den Tiroler Bodenfonds zu allen rechtlichen oder tatsächlichen Schritten für die Verbücherung, auch zur Beauftragung für die Beglaubigung und Selbstberechnung der Abgaben.
- d) Die Übernehmerseite ermächtigt den Tiroler Bodenfonds, allfällige zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendige, den Inhalt des Vertrages nicht wesentlich verändernde Maßnahmen, Ergänzungen oder Korrekturen vorzunehmen.
- e) Nähere Informationen zur Datenverarbeitung und Rechten findet man unter <http://www.tirol.gv.at/datenschutz/>, im Verarbeitungsverzeichnis des Amtes der Tiroler Landesregierung, unter Suche nach der Datenverarbeitung „Projektentwicklung Tiroler Bodenfonds (PBF)“

5. Aufsandung

Sohin wird ausdrücklich bewilligt, dass - auch über Begehren nur eines Vertragsteiles - auf Grund dieses Vertrages nachstehende Eintragungen im **Grundbuch 85037 Thurn** bewilligt und vollzogen werden:

In EZ 343:

die Abschreibung des Gst Nr. 915 und Zuschreibung zu EZ 52 unter Mitübertragung der C-LNr 1 DIENSTBARKEIT Gehen Fahren über Gst 811 915 gem P V Kaufvertrag 1976-11-19 für Gst 105 106.

Zu Punkt 7: Informationen des Bürgermeisters:

- a) Abbruch Moser Haus:
Der Bgm. informiert, dass Mitte – Ende Jänner 2022, je nach Witterung, mit den Abbrucharbeiten begonnen wird.
- b) Schneeräumung Winter 2021/22:
Der Bgm. informiert, dass sich die Fam. Maria u. Thomas Mußhauser bei ihm für die ausgezeichnete Schneeräumung in der vergangenen Wintersaison bedankt hat.
- c) Ausstellung Kreuz – Gemeindezentrum Thurn:
Der Bgm. informiert, dass zwischenzeitlich das renovierte Kreuz von der „Jagaalm“, der ehemalige „Jagabauer“ Josef Possenig hat das Kreuz dem Verein s´Kammerland geschenkt, ausgestellt worden ist. Herr Großlercher Andreas hat dazu im Stiegenhaus des Gemeindezentrums im Erdgeschoss zwei Vitrienen neu angefertigt u. mit Panzerglas versehen. Der Bgm. bedankt sich bei Chronist Raimund Mußhauser u. beim Verein s´Kammerland für die Organisation.
- d) Beschlüsse des Gemeindevorstandes:
Der Bgm. informiert zu folgenden Beschlüssen:
 - Dem Verein Bildungshaus Osttirol wurde für das Jahr 2022 eine Förderung in Höhe von 0,50/Einwohner gewährt.
- e) Familienfreundliche Gemeinde u. Region:
Der Bgm. informiert am Flat über ein von ihm verfasstes E-Mail an die dafür zuständige Bundesministerin, Frau Susanne Raab, bezüglich der Einladung zur Zertifikatsverleihung nach Wien in „Coronazeiten“. Das E-Mail wurde von ihm in Absprache mit den Prozessverantwortlichen in den drei Gemeinden verfasst
- f) Spende vom Sozialkonto:
Der Bgm. ersucht um Vorschläge aus dem Gemeinderat für Hilfsbedürftig in der Gemeinde, die mit einer finanziellen Unterstützung bedacht werden könnten.
- g) Auslieferung neuer Traktor:
Nach einem Telefonat mit Herrn Ludwig Wiedemayr ist noch kein Termin für die Auslieferung bekannt.

Zu Punkt 8: Anträge, Anfragen, Allfälliges:

a) Bericht Kassaprüfung:

GR. Klaus Kollnig berichtet über die durchgeführte Kassaprüfung am 09.12.2021. Die Prüfung wurde von Martin Ortner, Ing. Bernhard Kurzthaler u. ihm durchgeführt. Bei der Prüfung konnten keine Mängel festgestellt werden.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen beendet der Bgm. mit einem Dank für die Mitberatung die öffentliche Sitzung.

Der Bgm. bedankt sich zum Jahresende bei allen Mitgliedern des Gemeinderates für ihr Wohlwollen und den Einsatz, den jeder für die Gemeinde erbracht hat. Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest u. ein gesundes neues Jahr.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.55 Uhr

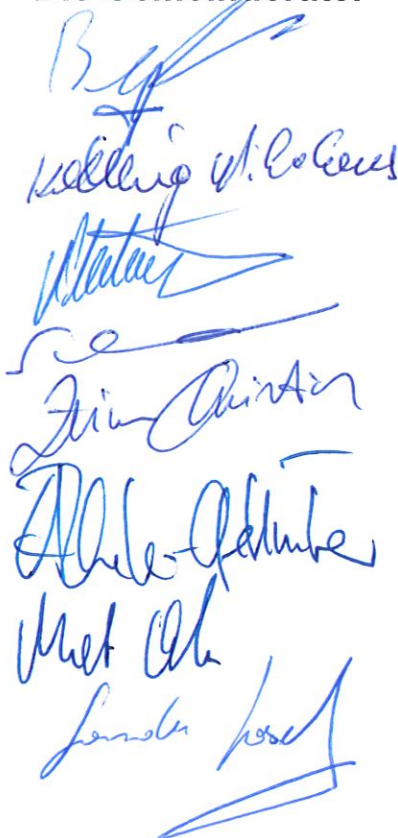
Der Bürgermeister:



Der Schriftführer:



Die Gemeinderäte:



Bgm.
Kollnig u. Kollnig
Ortner
Kurzthaler
Zinn
Christen
Alte
Metzler
Lorenz

